

**Kreissatzung
des Kreisverbands der Alternative für Deutschland in Bayreuth
(KS BT)**

vom 05.05.2024

Abschnitt 1: Die Kreispartei und ihre Gliederungen und Organe

§ 1 Name, Sitz und Tätigkeitsgebiet

- (1) Der Kreisverband führt den Namen „Alternative für Deutschland – Kreisverband Bayreuth“.
- (2) Die Kurzbezeichnung des Kreisverbands lautet „AfD Bayreuth“ oder „AfD BT“.
- (3) Das Tätigkeitsgebiet des Kreisverbands umfasst den Landkreis Bayreuth und die Stadt Bayreuth.

§ 2 Gliederung der Kreispartei

- (1) ¹Der Kreisverband kann sich in Ortsverbände untergliedern. ²Die Gründung eines Ortsverbands erfolgt auf Beschluss der Mehrheit der auf einer Mitgliederversammlung anwesenden, in den Grenzen des betreffenden neuen Gebietsverbandes zum Zeitpunkt der Antragstellung wohnhaften Mitglieder, nachdem ein Kreisparteitag den Antrag beraten und eine Dreiviertelmehrheit der Mitglieder des Kreisverbands dem Antrag zugestimmt hat. ³Ein Ortsverband darf maximal aus zwei aneinander grenzenden Gemeinden oder einer kreisfreien Stadt bestehen, wobei in allen zugehörigen Gemeinden die AfD im Gemeinde- oder Stadtrat vertreten sein muss und in dem Gebiet des zu gründenden Ortsverbands mindestens 50 Personen seit mehr als sechs Monaten Mitglied und wohnhaft sein müssen. Das Gebiet eines Ortsverbands muss gänzlich in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt liegen.
- (2) Der Kreisvorstand erlässt nach Gründung des ersten Ortsverbands innerhalb des Tätigkeitsgebiets des Kreisverbands eine Geschäftsordnung für Ortsvorstände, die für deren Arbeit bindend ist.
- (3) Zur Vorbereitung und Durchführung von öffentlichkeitswirksamen Veranstaltungen oder Veröffentlichungen (zum Beispiel im Zusammenhang mit Wahlkämpfen) sind die Ortsverbände an die Weisungen des Kreisverbands, vertreten durch den Kreisvorstand, gebunden.
- (4) Die Einberufung und Durchführung von Aufstellungsversammlungen obliegt dem Kreisvorstand.
- (5) ¹Die Ortsvorstände geben dem Kreisvorstand rechtzeitig, spätestens mit Verschickung der Einladung, Kenntnis über geplante Hauptversammlungen ihrer Ortsverbände und Sitzungen der Ortsvorstände. ²Die Mitglieder des Kreisvorstandes haben auf allen Versammlungen der Organe der Ortsverbände sowie deren Veranstaltungen das Teilnahme- und Rederecht.
- (6) ¹Die Auflösung eines Ortsverbands kann von mindestens fünf Mitgliedern des Ortsverbands oder der einfachen Mehrheit des Kreis- oder Ortsvorstands beantragt

werden. ²Der Antrag ist an den Kreisvorstand, die Hauptversammlung des Ortsverbands oder den Kreisparteitag zu richten. ³Über die Auflösung eines Ortsverbands entscheidet der Kreisparteitag oder die Hauptversammlung des Ortsverbands mit einfacher Mehrheit, der Kreisvorstand mit Zweidrittelmehrheit. ⁴Der Kreisvorstand hat innerhalb von drei Wochen die Ladung zum Kreisparteitag, wenn sich der Antrag an den Kreisparteitag richtet; die Hauptversammlung des Ortsverbands, wenn sich der Antrag an die Hauptversammlung des Ortsverbands richtet oder die Ladung zur Sitzung des Kreisvorstands, wenn sich der Antrag an den Kreisvorstand richtet, zur Beratung und Beschlussfassung über den Antrag zu bewirken.

§ 3 Kreisparteitag

- (1) Der Kreisparteitag ist das oberste Organ des Kreisverbands.
- (2) ¹Zu einem ordentlichen Kreisparteitag wird vom Kreisvorstand schriftlich unter Mitteilung der vorläufigen Tagesordnung und des Tagungsortes mit einer Frist von drei Wochen eingeladen. ²Die Einladung kann per E-Mail übersandt werden, wenn der Adressat eine E-Mail-Adresse hinterlegt hat. ³Im Falle einer Ortsverlegung muss gemäß den Bestimmungen der Sätze 1 und 2 neu eingeladen und eine Frist von fünf Tagen gewahrt werden.
- (3) ¹Der Kreisvorstand kann mit der Mehrheit seiner Mitglieder beschließen, zu einem Kreisparteitag mit verkürzter Frist (außerordentlicher Parteitag) von mindestens fünf Tagen einzuladen, wenn hierfür ein außerordentlicher Anlass besteht. ²Der außerordentliche Anlass ist in der Einladung zu benennen. ³Der Kreisvorstand beschließt zugleich eine der verkürzten Einladungsfrist angemessene Antragsfrist und Bekanntgabefrist für fristgerecht eingegangene Anträge. ⁴Auf dem mit verkürzter Frist einberufenen Kreisparteitag können nur Beschlüsse gefasst werden, die unmittelbar mit dem Grund der Einberufung zusammenhängen.
- (4) ¹Der Kreisparteitag wählt den Kreisvorstand für zwei Jahre. ²Die Gewählten bleiben bis zur Wahl der Nachfolger im Amt. ³Scheidet ein Mitglied des Kreisvorstandes vorzeitig aus, soll dessen Nachwahl in die vorläufige Tagesordnung des nächsten Kreisparteitages aufgenommen werden. ⁴Werden einzelne Vorstandsmitglieder nachgewählt, richtet sich ihre Amtszeit nach der verbleibenden Amtszeit des Gesamtvorstandes. ⁵Der Kreisparteitag kann auf fristgerecht eingereichten Antrag mit einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen den Kreisvorstand oder einzelne seiner Mitglieder abwählen. ⁶Auf demselben Kreisparteitag, auf dem ein Abwahantrag Erfolg hatte, kann eine Nachwahl einzelner Positionen im Kreisvorstand oder eine komplette Neuwahl des Kreisvorstandes nur nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn der Kreisparteitag dies mit einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen beschließt. ⁷Das Gleiche gilt, sofern mit Beginn oder während eines laufenden Kreisparteitages Positionen im Kreisvorstand vakant geworden sind.
- (5) ¹Der Kreisparteitag wählt bis zu zwei Rechnungsprüfer sowie bis zu zwei Ersatzrechnungsprüfer für eine Amtszeit von zwei Jahren; die Gewählten bleiben bis zur Wahl der Nachfolger im Amt.

- (6) ¹Der Kreisparteitag ist unabhängig von der Zahl seiner tatsächlich erschienenen Mitglieder beschlussfähig. ²Wird festgestellt, dass weniger als die Hälfte der am selben Tag akkreditierten stimmberechtigten Mitglieder des Kreisparteitages anwesend sind, ist die Versammlungsleitung befugt, die Versammlung zu unterbrechen, zu vertagen oder zu beenden. ³Macht die Versammlungsleitung davon keinen Gebrauch, entscheidet der Kreisparteitag auf Antrag, ob die Versammlung unterbrochen, vertagt oder beendet werden soll.
- (7) Der Kreisparteitag trifft seine Entscheidungen mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit in dieser Satzung oder anderen für den Kreisverband Bayreuth verbindlichen Satzungen und Ordnungen nichts Abweichendes bestimmt ist.
- (8) ¹Der Kreisparteitag und seine Beschlüsse werden durch vom Kreisparteitag gewählte Protokollführer protokolliert. ²Der Kreisvorstand ist berechtigt, bis zur Wahl von Protokollführern durch den Kreisparteitag vorläufige Protokollführer zu ernennen.
- (9) Der Kreisvorstand ist berechtigt, bis zur Wahl von Wahlleiter und Zählkommission durch den Kreisparteitag einen vorläufigen Wahlleiter und eine vorläufige Zählkommission zu ernennen.

§ 4 Aufstellungsversammlungen

- (1) Zum Zwecke der Aufstellung von Kreiswahlvorschlägen zur Bundestagswahl, Stimmkreisbewerbern zur Landtags- und Bezirkstagswahl oder Wahlvorschlägen für die Kommunalwahlen (insb. gemäß Gemeinde- und Landkreistagswahlgesetz – GLKrWG) tagt der Kreisparteitag als Aufstellungsversammlung in der jeweils erforderlichen Zusammensetzung.
- (2) ¹Die Aufstellungsversammlung fungiert als Organ der Partei und unterliegt sowohl den jeweils einschlägigen Wahlgesetzen als auch grundsätzlich den von der Partei im Innenverhältnis gesetzten Normen, insbesondere der geltenden Wahlordnungen der Partei und den Geschäftsordnungen für Parteitage. ²Auf die Aufstellungsversammlung sind die Bestimmungen zum Kreisparteitag anzuwenden, soweit nichts anderes bestimmt ist.
- (3) ¹Eine Aufstellungsversammlung kann nicht über Gegenstände Beschluss fassen, die einem gewöhnlichen Kreisparteitag obliegen. ²Im Zweifel muss die Beschlussfassung dem Zweck der Aufstellungsversammlung dienen.
- (4) Zu einer Aufstellungsversammlung, die als Mitgliederversammlung einberufen wird, sind alle Mitglieder der Partei einzuladen, welche gemäß des jeweils einschlägigen Wahlgesetzes auf dieser Aufstellungsversammlung abstimmen dürfen.
- (5) ¹Soweit Personen, die nicht auf einer Aufstellungsversammlung abstimmen dürfen, aber aufgrund der jeweils einschlägigen Wahlgesetze potenziell wählbar sind kandidieren möchten, müssen sie ihre Wählbarkeit vor Beginn der Aufstellungsversammlung schriftlich gegenüber dem Kreisvorstand glaubhaft machen. ²Erfolgt dies nicht, kann der Zugang zur Aufstellungsversammlung nach pflichtgemäßem Ermessen der Versammlungsleitung verweigert werden. ³Er kann auch verweigert werden, wenn sich nach Befragung durch den Versammlungsleiter ergibt, dass kein vorschlagsberechtigter Teilnehmer der Versammlung die fragliche Person vorschlagen möchte.

§ 5 Kreisvorstand

- (1) Der Kreisvorstand leitet und vertritt den Kreisverband.
- (2) Der Kreisvorstand gibt sich selbst spätestens in der ersten Sitzung nach der konstituierenden Sitzung eine Geschäftsordnung, welche einen Geschäftsverteilungsplan beinhaltet.
- (3) ¹Der Kreisvorstand wird durch zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands gemeinschaftlich gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands sind der Kreisvorsitzende und die stellvertretenden Kreisvorsitzenden. ²Besteht der geschäftsführende Vorstand aus nur einem Mitglied, so wird der Kreisvorstand durch dieses und den Schatzmeister oder stellvertretenden Schatzmeister vertreten.
- (4) ¹Der Kreisvorstand kann ein Mitglied der Partei zum Kreisgeschäftsführer berufen und den Kreisgeschäftsführer gegebenenfalls wieder abberufen. ²Der Kreisgeschäftsführer ist für den Vollzug der Beschlüsse des Kreisvorstandes und die allgemeine Verwaltung im Kreisverband zuständig.
- (5) ¹Der Kreisvorstand trifft seine Entscheidungen mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit in dieser Satzung oder anderen für den Kreisverband Bayreuth verbindlichen Satzungen und Ordnungen oder in der Geschäftsordnung des Kreisvorstands nichts Abweichendes bestimmt ist. ²Abstimmungen und Sitzungen können, wenn die Geschäftsordnung des Kreisvorstands dies zulässt, auch fernmündlich, Abstimmungen in einem Umlaufverfahren durchgeführt werden. ³Das Nähere regelt die Geschäftsordnung des Kreisvorstandes.

Abschnitt 2: Schlussbestimmungen

§ 6 Stellung und Änderungen der Kreissatzungen und der Kreisordnungen

- (1) ¹Diese Kreissatzung bindet alle Mitglieder und Organe des Kreisverbands und ist dessen oberstes Statut. ²Kreisordnungen genießen Satzungsrang. ³Kreisordnungen sind alle Beschlüsse des Kreisparteitages, die als solche bezeichnet werden und mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen worden sind.
- (2) Kreissatzungen und Kreisordnungen gelten neben den sinngemäß anzuwendenden Satzungen und Ordnungen des Bezirksverbands, des bayerischen Landesverbands und des Bundesverbands der Alternative für Deutschland.
- (3) ¹Diese Kreissatzung oder die Ordnungen des Kreisverbands mit Satzungsrang können nur vom Kreisparteitag mit einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen geändert oder ersetzt werden. ²Bestimmungen der Kreissatzung oder der Ordnungen des Kreisverbands, die ein höheres Mehrheitserfordernis als das in Satz 1 vorsehen, können nur mit diesem geändert werden.

§ 7 Sonstige Bestimmungen der Kreispartei

- (1) Bei sämtlichen Abstimmungen und Wahlen im Kreisverband sind Enthaltungen und ungültige Stimmen wie nicht abgegebene Stimmen zu werten.
- (2) Im Kreisverband gelten E-Mails mit ihrem korrekten Absenden an die letzte hinterlegte E-Mail-Adresse als zugegangen.
- (3) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung ganz oder teilweise unwirksam oder nichtig sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der Satzung im Übrigen nicht berührt.

§ 8 Übergangsbestimmungen

- (1) ¹Durch das Inkrafttreten dieser Satzung wird die Amtszeit der gegenwärtig amtierenden Organe und Amtsträger im Kreisverband nicht berührt. ²Insbesondere bleibt die Zusammensetzung der Organe des Kreisverbands bis zu einer Neuwahl unter den Bestimmungen dieser Satzung satzungskonform.
- (2) Durch das Inkrafttreten dieser Satzung werden eventuell früher beschlossene Satzungen und Ordnungen des Kreisverbands aufgehoben.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Kreissatzung tritt unmittelbar nach ihrer Verabschiedung durch den Kreisparteitag in Kraft.